



Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 18.02.2022

Strafverfahren nach dem Jugendstrafrecht vor hessischen Gerichten

und

Antwort

Ministerin der Justiz

Vorbemerkung Fragesteller:

Nach § 105 Jugendgerichtsgesetz (JGG) ist das Jugendstrafrecht auf Heranwachsende anzuwenden, wenn „die Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Täters bei Berücksichtigung auch der Umweltbedingungen ergibt, dass er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand, oder es sich nach der Art, den Umständen oder den Beweggründen der Tat um eine Jugendverfehlung handelt“. Soweit zweifelhaft ist, ob der Beschuldigte zur Zeit der Tat das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, sind gem. § 1 Abs. 3 JGG die für Jugendliche geltenden Verfahrensvorschriften anzuwenden.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Gegen wie viele Tatverdächtige, die zum Zeitpunkt der Tat Heranwachsende waren, wurde im Zeitraum von 2016 bis 2020 vor einem hessischen Gericht Anklage erhoben?
- Frage 2. Gegen wie vielen der unter 1. aufgeführten Personen wurde vor einem Jugendgericht angeklagt bzw. verhandelt?
- Frage 3. Gegen wie viele der unter 2. aufgeführten Personen erfolgte eine Verhandlung gem. § 105 Abs. 1 S. 1 vor einem Jugendgericht?
- Frage 4. Gegen wie viele der unter 2. aufgeführten Personen erfolgte eine Verhandlung gem. § 105 Abs. 1 S. 2 vor einem Jugendgericht?

Die Fragen 1. bis 4 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine personenbezogene statistische Erfassung im Sinne der Fragen 1. bis 4. findet nicht statt. Die statistische Erfassung erfolgt verfahrensbezogen.

- Frage 5. Gegen wie viele Tatverdächtige, bei denen es zweifelhaft war, ob sie zum Zeitpunkt der Tat Heranwachsende waren, wurde im Zeitraum von 2016 bis 2020 vor einem hessischen Gericht Anklage erhoben?

Eine statistische Erfassung von Ermittlungs- und Strafverfahren im Sinne der Frage findet nicht statt. Daher wurden die zuständigen Dezernentinnen und Dezernenten der hessischen Staatsanwaltschaften auf Veranlassung der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main befragt, ob aus der Erinnerung heraus einschlägige Ermittlungs- und Strafverfahren bekannt sind. Soweit die Frage – im Blick auf die Vorbemerkung der Kleinen Anfrage – auf Fallgestaltungen abzielt, bei denen Zweifel bestehen, ob die beschuldigte Person zur Zeit der Tat jugendlich oder heranwachsend im Sinne des JGG war, sind solche Verfahren durch die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main nicht berichtet worden. Hingegen dürfte der Frage, ob die beschuldigte Person zur Tatzeit überhaupt dem persönlichen Anwendungsbereich des JGG unterfiel oder zwingend allgemeines Strafrecht anzuwenden war, größere praktische Relevanz zukommen. Nach dem Bericht der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main dürfte sich die Gesamtzahl der insoweit einschlägigen Verfahren im unteren zweistelligen Bereich bewegen.

- Frage 6. Aus welchen Gründen war bei den unter 5. genannten Personen die Frage des Alters zweifelhaft?

Nach dem Bericht der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main waren die möglichen Ursachen für Zweifel bezüglich des angegebenen Alters der beschuldigten Personen in divergierenden

Angaben bei unterschiedlichen Institutionen sowie dem Vorliegen von Aliaspersonalien mit abweichenden Geburtsdaten zu finden.

Frage 7. Welche Maßnahmen haben die zuständigen Behörden bei den unter 5. genannten Personen ergriffen, um das jeweilige Alter festzustellen?

Im Rahmen der in Auftrag gegebenen Altersfeststellungen kamen nach dem Bericht der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main vornehmlich radiologische Untersuchungen, aber auch eine Anamnese durch einen rechtsmedizinisch erfahrenen Arzt, zahnärztliche Untersuchungen sowie DNA-Untersuchungen zur Anwendung.

Wiesbaden, 28. März 2022

Eva Kühne-Hörmann